

Das betriebliche Rettungswesen

– rechtliche Grundlagen der Ersten Hilfe im Betrieb –

von Dr. Klaus J. Gatz, Heidelberg

1. Grundsätze

1.1 Allgemeines

„Betriebliches Rettungswesen“ und „Erste Hilfe im Betrieb“ stehen begrifflich für die Gesamtheit von Einrichtungen und organisatorischen, logistischen sowie personellen Vorkehrungen und Maßnahmen einschließlich Anwendungen zur vorläufigen medizinischen Versorgung und Rettung von Personen aus Gesundheits- und Lebensgefahren, die in einem persönlichen Abhängigkeitsverhältnis einen Unfall erleiden oder plötzlich erkranken.

Kennzeichnend ist, dass der „Herr“ des Betriebs (z.B. Arbeitgeber, Unternehmer, Dienstherr oder Träger einer Institution und Einrichtung) für die Erste Hilfe zum Schutz der von ihm persönlich abhängigen Personen (z.B. Beschäftigte, Arbeitnehmer, Bedienstete, Versicherte, Berechtigte) verantwortlich ist. Soweit dieses Schutzziel zu erreichen ihm nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind die Schutzbefohlenen aufgerufen, in gewissem Rahmen unterstützend tätig zu werden. Diese Grundsätze haben mit unterschiedlicher Ausgestaltung in verschiedenen Rechtsgebieten Eingang gefunden. Gesetze enthalten überwiegend allgemeine Regelungen; detaillierte Ausgestaltungen befinden sich in den auf Grund der Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Satzungen, die durch Richtlinien, Durchführungsanweisungen, Merkblätter und andere Informationsquellen ergänzt werden. Die rechtlichen Bestimmungen in den verschiedenen Rechtsgebieten weisen vor allem Unterschiede auf hinsichtlich der angesprochenen Adressatenkreise, d.h. ihres jeweiligen Geltungsbereichs, sowie hinsichtlich der Möglichkeiten der Rechtsverfolgung bei Verletzung der Vorschriften durch die für die Erste Hilfe im Betrieb verantwortlichen Personen.

1.2 Staatlicher Arbeitsschutz

An erster Stelle steht das staatliche, öffentlich-rechtliche Arbeitsschutzrecht. Es hat in Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien nach Art. 118a EWG-Vertrag im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG – siehe C I. 1.1.1) und in der Änderung einzelner Spezialgesetze (z.B. des Arbeitssicherheitsgesetzes – ASiG, der Gewerbeordnung – GewO) seinen Platz gefunden.

Der Bundesgesetzgeber hat damit im Jahr 1996 übergreifend seinen Auftrag aus Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Leben und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit durch Erlass öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu schützen, im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Nr. 12 GG wahrgenommen. Das ArbSchG enthält einheitliche Grundbestimmungen für alle Tätigkeitsbereiche in Wirtschaft und Verwaltung und für alle Beschäftigungsgruppen in der Privatwirtschaft (Arbeitnehmer) und im öffentlichen Dienst (Beamte). Dabei erstreckt sich der Arbeitsschutz neben der vorbeugenden Unfallverhütung auf die Sorge für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nach Eintritt eines Arbeitsunfalls, also auf die Erste Hilfe. Vorrangiger Normadressat und damit Hauptpflichtiger gegenüber dem Staat ist der Arbeitgeber, der Dienstherr. Weil er für die Arbeitsbedingungen in seinem Betrieb verantwortlich ist, hat er die notwendigen Schutzmaßnahmen unter Beachtung der im ArbSchG aufgestellten Grundsätze zu ergreifen.

Dabei hat er mit den Beschäftigten, dem Betriebsrat und den Fachkräften für Arbeitssicherheit, zu denen der Betriebsarzt nach dem ASiG gehört, zusammenzuarbeiten.

Ihm obliegt es, seine Mitarbeiter über besondere Gefahren am Arbeitsplatz zu informieren, sie zu unterweisen und ihre Vorschläge zum Arbeitsschutz entgegenzunehmen.

Beschäftigten haben ebenfalls Pflichten, und zwar Melde- und Mitwirkungspflichten. Die Überwachung der Einhaltung des ArbSchG obliegt als staatliche Aufgabe den staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden (den Gewerbeaufsichtsbehörden, den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz der Länder, der Zentralstelle für Arbeitsschutz beim Bundesministerium des Inneren für die Betriebe und Verwaltungen des Bundes u.a.). Sie haben die Arbeitgeber zu beraten, können Anordnungen erlassen und Bußgelder verhängen.

1.3 Unfallverhütungsrecht

Neben dem staatlich geregelten Arbeitsschutzrecht besteht – historisch bedingt – das dem Sozialversicherungsrecht zuzuordnende Präventionsrecht der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch Gesetzliche Unfallversicherung von 1996 (SGB VII), das die Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung 3. Buch über die gesetzliche Unfallversicherung abgelöst hat. Die Unfallversicherungsträger haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen. Sie erlassen zu diesem Zweck als autonomes Recht (Satzungsrecht) Unfallverhütungsvorschriften. Über die Erste Hilfe in Betrieben haben alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung einheitlich die Unfallverhütungsvorschrift „Erste Hilfe“ erlassen, die in erster Linie die Unternehmer, aber auch die Versicherten verpflichtet. Wie der Gesetzgeber sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an die Verordnungen der EG und die einschlägigen Richtlinien aufgrund des EWG-Vertrags gebunden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Richtlinien nach Art. 118a EWG-Vertrag nur Mindestanforderungen enthalten. Sie können staatliches Arbeitsschutzrecht wörtlich übernehmen oder in Bezug nehmen und auch konkretisieren sowie über dasselbe hinausgehen. Unzulässig ist es, geringere Anforderungen zu stellen. Wie die staatlichen Arbeitsschutzaufsichtsbehörden haben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung die Unternehmer zu beraten und zu überwachen; zum Erlass von Anordnungen und zur Verhängung von Bußgeldern sind sie ebenfalls ermächtigt.

Der Dualismus von staatlich geregelter Arbeitsschutz und Unfallverhütung beruht darauf, dass den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung als Subjekten der Sozialversicherung nicht nur die Entschädigung für erlittene Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten durch Wiederherstellung der Gesundheit mittels medizinischer und beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen sowie durch Geldleistungen zugewiesen, sondern – entsprechend dem Grundsatz „Vorbeugen ist besser als Heilen“ – zugleich der Auftrag erteilt worden ist, mit allen geeigneten Mitteln für die Prävention zu sorgen; diese Zuordnung erfolgte, um eine umfassende Schutzfunktion in eine Hand zu legen. Die gesetzlichen Unfallversicherungen wurden Ende des 19. Jahrhunderts als auf Versicherungszwang beruhende Kollektive gleichartig Gefährdeter zur wirtschaftlichen Absicherung gegen die Risiken Arbeitsunfall und Berufskrankheit geschaffen, wobei der Leistungsmaßstab dem Schadensersatzprinzip folgt, das die Verantwortung für die Gesundheit am Arbeitsplatz und die Alleinfinanzierung dem Arbeitgeber (Unternehmer) zuweist.

1.4 Fürsorgepflicht und Treuepflicht

Das staatliche wie das Arbeitsschutzrecht der gesetzlichen Unfallversicherung begründen Pflichten der Normadressaten als öffentlich-rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Staat bzw. dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Darüber hinaus gestalten sie die

Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten bzw. Unternehmer und Versicherten. Als Schutznormen werden sie Bestandteil des privatrechtlichen, in der Regel arbeitsvertraglichen Beschäftigungsverhältnisses, aber auch auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis haben sie verpflichtende Auswirkungen. Nach § 618 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hat der Dienstberechtigte u.a. auf Grund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht seinen Betrieb so einzurichten, zu unterhalten und zu regeln, dass die zur Dienstleistung Verpflichteten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt sind, soweit die Natur der Dienstleistung es gestattet. Nach dieser sehr allgemein gehaltenen Verpflichtung kann davon ausgegangen werden, dass ein umfassender Gesundheitsschutz bezweckt ist, der die Sorge für die Erste Hilfe einschließt. Wenn schon vorbeugende Maßnahmen zu treffen sind, dann muss erst recht Schutz gewährt werden, wenn die getroffenen Maßnahmen nicht gegriffen haben. Der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers steht die Treuepflicht des Arbeitnehmers gegenüber. Diese ergibt sich aus § 242 BGB. Der Arbeitnehmer hat dem hier geregelten Grundsatz Rechnung zu tragen, dass jedermann in Ausübung seiner Rechte und Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln hat. Für das Beschäftigungsverhältnis als einem personrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis bedeutet es, dass der Arbeitnehmer neben der Pflicht zur Arbeitsleistung die Nebenpflicht hat, in zumutbarem Umfang das Interesse des Arbeitgebers an einer funktionierenden Ersten Hilfe im Betrieb zu wahren und, soweit dieser seiner Unterstützung bedarf, bei der Ersten Hilfe mitzuwirken. Entsprechendes gilt für die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse. Nach den §§ 79 Bundesbeamtengesetz und 48 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt es dem Dienstherrn im Rahmen des Dienst- und Treueverhältnisses für das Wohl des Beamten zu sorgen und ihn bei seiner amtlichen Tätigkeit zu schützen.

Bei isolierter Betrachtung dieser zivil- bzw. beamtenrechtlichen Allgemeinklauseln bleibt die Frage offen, welche Vorkehrungen der Arbeitgeber im Einzelnen zum Schutz seiner Beschäftigten treffen und worin die Mitwirkung dieser bestehen soll. Beide Parteien können darüber sehr unterschiedlicher Meinung sein und manchen Rechtsstreit austragen.

Da ihrer beider Pflichten und Rechte untereinander zu den Pflichten gegenüber Staat und Träger der gesetzlichen Unfallversicherung inhaltlich keine grundsätzlichen Unterschiede aufweisen können und bestimmte Mindestanforderungen eingehalten sein müssen, gelten die öffentlich- und sozialrechtlichen Schutzanforderungen, die auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen erlassen werden und detaillierte Regelungen enthalten, auch im Verhältnis von Arbeitgeber zu Arbeitnehmer. Diese Arbeitnehmerschutzvorschriften konkretisieren auf diese Weise die Fürsorge- und Treuepflicht. Sie begründen arbeits- bzw. beamtenrechtliche Ansprüche auf Erfüllung der Fürsorge- und Treuepflichten, soweit eine Arbeitsschutzanforderung nicht eingehalten wird. Wegen Verfolgung der Ansprüche muss allgemein auf die arbeitsrechtlichen sowie die beamtenrechtlichen Möglichkeiten verwiesen werden.

1.5 Pflicht zur Hilfeleistung

Das staatliche Arbeitsschutzrecht, das Präventionsrecht der gesetzlichen Unfallversicherung und die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers verpflichten allein zu Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren, die ihre Ursachen in der Arbeit finden, d.h. Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und andere arbeitsbedingte Gesundheitsschädigungen verhindern sollen.

Diese Rechtslage bedeutet aber nicht, dass dem Arbeitgeber die Versorgung von Verletzten oder plötzlich Erkrankten mit Erste-Hilfe-Leistungen abgenommen ist, wenn sich im Betrieb ein Unfall ereignet, der z.B. auf einer inneren Ursache beruht oder auf Grund einer eigenwirtschaftlichen Tätigkeit eintritt oder den eine betriebsfremde Person erleidet.

Der Arbeitgeber ist wie jedermann gehalten, bei einem Unglücksfall zu helfen, soweit es erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung wichtiger Pflichten möglich ist. Wer dieser Bürgerpflicht nicht nachkommt, kann sich wegen unterlassener Hilfeleistung nach § 323c Strafgesetzbuch (StGB) strafbar machen. Das gilt ohne weiteres für den Unternehmer, der in einem solchen Fall nicht in gleicher Weise wie bei einem Arbeitsunfall für Erste Hilfe sorgt, insbesondere wenn es sich um einen Notfall handelt. Es ist davon auszugehen, dass er in Rechtskenntnis sonstige Unglücksfälle den Arbeitsunfällen gleichgestellt wissen will und die Beschäftigten davon unterrichtet. Die Beschäftigten sind dementsprechend dem Unternehmer gegenüber bei jeder Art Unglücksfall nach ihren Fähigkeiten zur Mitwirkung in der Ersten Hilfe verpflichtet. Auch für sie gilt darüber hinaus § 323c StGB.